

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 18. Miechów, am 15. Dezember 1915.

1.

Empfangstage des k. u. k. Gouvernement-Inspizierenden.

Die Kanzlei des k. u. k. Militärgeneralgouvernement-Inspizierenden Generalmajors Freiherrn von Stillfried befindet sich in Kielce, Hypoteczna 34.

Derselbe empfängt täglich von 10—12-h vormittags.

2.

Belehrung.

Einem Berichte des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos entnehme ich, dass während nicht einjähriger Tätigkeit dieses Gerichtes, bereits 250 Personen wegen Diebstahls verurteilt wurden.

17 Personen wurden wegen Raub zu Gefängnisstrafen und 8 Personen zum Tode verurteilt. Die Summe der auferlegten Freiheitsstrafen hat schon 160 Jahre überschritten.

Auch kommen auffallend viele Kindesmorde, ferner noch immer Raubanfälle im Kreise vor. Auch kommt es noch immer vor, dass bei der Bevölkerung Waffen und Munition gefunden werden, trotzdem der Besitz von Waffen und Munition ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos strenge verboten ist.

Ich fordere die Bevölkerung nochmals auf, Waffen und Munition sofort dem nächsten Gendarmerieposten freiwillig abzuliefern.

Jeden, bei welchem trotzdem Waffen und Munition gefunden werden, werde ich von nun an nicht mehr den Gemeindegerichten zur Bestrafung überlassen, sondern selbst mit Arrest bis zu 6 Monaten und einer Geldbusse bis 2000 K. bestrafen.

Ich fordere die Geistlichkeit und die Lehrer, die Gemeinde- und Ortsvorsteher auf, der Bevölkerung die verderblichen Folgen einer Straftat nicht nur für den Betreffenden selbst, sondern auch für dessen Familie und für die Gesammtheit vor Augen zu halten.

3.

Militärbergamt in Dąbrowa.

Das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa wurde mit nachstehend angeführten Berg- und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem Armeeoberkommando unterstellt:

1) Alle Kohlenbergbaue,

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-, Kupfer-, Bleizink-, Schwefelkies- und Schwefelerze,

3) Die Aufbereitungsanlagen,

4) Die Zink-, Blei- und Kupferhütten,

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarzysko, Staborków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Neklan, Suchedniów,

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstättten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków, die Verzinkerei Westen in Olkusz,

7) Die Sprengstofffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation,

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonders Feldbahnen.

4.

Sanitätsdistrikte.

Das k. u. k. Kreiskommando setzt nachstehende Sanitätsdistrikte im Kreise Miechów fest und zwar: in Proszowice, Słomniki, Wielki Książ, Miechów Stadt und Miechów Dorf.

1. Distrikt Proszowice umfasst die Gemeinden: Proszowice, Klimontów, Koniusza, Wierzbno, Igołomia, Wawrzeńczyce, Gruszów, Kowala. Arzt Dr Maryusz Wilczyński in Proszowice.

2. Distrikt Słomniki umfasst die Gemeinden: Słomniki, Kacice, Niedźwiedź, Iwanowice, Luborzyca, Michałowice. Arzt Dr Leon Padechowicz in Słomniki.

3. Distrikt Wielki Książ umfasst die Gemeinden: Wielki Książ, Kozłów, Nieszków, Tczyca. Arzt Dr Hedwig Danysz in Wielki Książ.

4. Distrikt Miechów Stadt umfasst die Gemeinden: Miechów Stadt, Racławice, Łętkowice, Pałecznica, Rzeruśnia. Arzt Dr Witold Moczarski in Miechów Stadt.

5. Distrikt Miechów Dorf umfasst die Gemeinden: Miechów-Jakszice und Zagórze wielkie. Arzt Dr Adam Nawroczyński in Miechów Stadt.

Den Distriktsärzten obliegt die Aufsicht über sanitäre Verhältnisse im Bereiche der ihnen anvertrauten Distrikte und zwar:

1) Bekämpfung der Infektionskrankheiten;

2) unentgeltliche Behandlung der Gendarmen und der Mittellosen des ganzen Distriktes;

3) Blatternimpfung im Distrikte auf Befehl des k. u. k. Kreiskommandos;

4) Totenbeschau im Wohnorte;

5) Leitung des Epidemiespitales im Wohnorte;

6) Aufsicht über die Nahrungsmittel sowie über Lokale, wo dieselben aufbewahrt oder erzeugt werden;

7) Aufsicht über das sanitäre Personal des Distriktes (Hebammen, Feldscher);

8) Aufsicht über die Reinhaltung der Häuser, der Gehöfte, der Aborte, der Düngergruben;

9) Ausübung der sanitären Aufsicht über Prostitution;

10) Periodische Untersuchung der Prostituirten.

Dem Distriktsarzte in Miechów Stadt Dr Moczarski obliegt ausserdem die Pflicht der Leitung des Zivilspitales der S-a Anna in Miechów Stadt.

Dem Distriktsarzte in Wielki Książ Dr Hedwig Danysz wird zur Pflicht gemacht, auf Befehl zur Vornahme chirurgischer Eingriffe im Zivilspitale der S-a Anna in Miechów Stadt zu erscheinen.

5.

Warenverkehr.

§ 1.

Der Punkt 10 des Amtblattes Nr. 14 vom 15. Oktober d. J. wird ausser Kraft gesetzt. Der Handel innerhalb des Okkupationsgebietes, d. i. vom Kreise Miechów in andere Kreise mit Milch, Eiern, Butter und Geflügel ist daher frei und darf nicht mehr gehindert werden.

Die Ausfuhr dieser Artikel aus dem Okkupationsgebiete, z. B. nach Galizien, ist aber weiterhin an den Besitz einer vom k. u. k. Kreiskommando oder vom k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement ausgestellten Ausfuhrbewilligung gebunden.

§ 2.

Die mit Amtsblatt Nr. 15 vom 1. November für Petroleum und Zucker festgesetzten Höchstpreise werden aufgehoben.

§ 3.

a) Von nun ab werden vom Kreiskommando monatlich »Marktpreistabellen« ausgegeben, welche vom 1. eines jeden Monats giltig, die oberen Preisgrenzen darstellen, bis zu welchen beim Ein- und Verkauf durch Händler und Konsumenten gegangen werden darf.

b) Die Finanzwachposten und die Gemeinden haben diese Marktpreistabellen an allen öffentlichen Plätzen und in allen Geschäftslokalen in auffallender Weise affichieren zu lassen, die Finanzbezirkskommanden sich von der Durchführung dieses Befehles öfters zu überzeugen.

c) Bei Überschreitungen dieser Preise wird nach den Bestimmungen der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915 P. 38 Verordnungsblatt IX. St. vorgegangen, welche lauten:

Wer beim erwebsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

d) Bei Verkäufern, welche Ware um den in der Marktpreistabelle festgesetzten Preis nicht abgeben wollen, wird die Requisition durchgeführt, bei der die in der Marktpreistabelle festgesetzten Preise nur ganz ausnahmsweise, bei besonderer Qualität der Ware, in Betracht kommen dürfen.

§ 4.

Um der andauernden Steigerung der Preise für Eier und Gänse Eintracht zu tun, wurde für Eier ein Höchstpreis von 10 Hellern pro Stück und für für Gänse ein Höchstpreis von 6 Kronen pro Stück vom k. u. k. Etappenoberkommando festgesetzt.

Diese Höchstpreise werden mit dem Beifügen verlautbart, dass bei Überschreitung derselben rücksichtlos gegen Käufer und Verkäufer vorgegangen wird.

Gegen spekulativen Ankauf, Zurückhaltung der Ware oder Verweigerung des Verkaufes trotz genügender Vorräte wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und öffentlichen Verkauf zu herabgesetzten Preisen von 6 Hellern per Ei und 4 Kronen per Gans vorgegangen.

Den mit Ausfuhrbewilligungen versehenen Aufkäufern werden genaue Kaufrayone zugewiesen. Werden diese nicht eingehalten, so werden die Käufe eingestellt und die Ausfuhrbewilligung entzogen.

Gegen Käufer, welche die Höchstpreise überbieten, wird bei sofortiger Abschaffung, das Strafverfahren eingeleitet.

Die an Händler bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen werden nicht erneuert.

6.

Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenkommandos Op. Nr. 108115 von 1915 (Militär-Gen.-Gouv. I. Nr. 3511) wird verfügt:

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2. Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jedes Monats beim Kreiskommando in Miechów schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen. Für diese Anzeigen werden von den Finanzwachposten Formulare ausgegeben und haben dieselben den Vollzug dieses Befehles zu überwachen.

3. Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów zu.

4. Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet. Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando Miechów legitimierten Einkäufer verkauft werden. Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Photographie versehene Legitimationen mit halbjähriger Giltigkeitsfrist. Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów unter Angabe der Art, Anzahl, des Verkaufsbetrages und Lagerortes der verkauften Rohhäute, sowie des Namens und des Wohnortes des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen. Die Formulare hiezu werden von den Finanzwachposten ausgegeben.

Vorgang beim Verkauf:

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden. Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben. Sie sind verpflichtet die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen. Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten. Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das Kreiskommando Miechów dem Einkäufer die Abfuhr- bezw. Ausfuhrbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes, bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines. Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig u. unanfechtbar entscheidet.

Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine

strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter P. 4 genannten Strafe.

Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinen Verhältnis zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

7.

Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos wird verfügt:

1) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt. Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Miechów schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder. (Für diese werden die Formulare von den Finanzwachposten ausgegeben).

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet. Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet und in solche die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Festsetzung des Preises der für die Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

c) die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung (d. i. der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Übergeber, über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann der Übergeber an das Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen. Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar.

8) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów bezahlt.

9) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Miechów überlassen. Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das Kreiskommando. Formulare sind bei den Finanzwachposten zu beziehen.

8.

Herunterdrücken des Rubelkurses.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Handelstreibeırden den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen auf 1.80 Kronen widerrechtlich heruntersezzen, wird die im Amtsblatte Nr. 10 verlautbarte Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach:

1. jedermann, der sich nicht an diese vorgeschriebene Relation hält, mit Arrest bis zu 20 Tagen oder Geldstrafe bis zu 200 Kronen und ausserdem mit Entziehung des Gewerberechtes bestraft wird,

2. jeder, dem ein derartiger Fall bekannt wird, dies sofort dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten anzuzeigen hat und

3. jeder Geschäftsmann, in seinem Verkaufslokale an gut sichtbarer Stelle eine grosse deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen hat:

1 Goldrubel = 2 K. 50 H.

1 Noten- oder Silberrubel = 2 Kronen.

1 Kopeke = 2 Heller.

9.

Russische Mannschafts-Mäntel.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russ. Mannschaftsmäntel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichert.

Die Bevölkerung wird gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russ. Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt, und darauf aufmerksam gemacht, dass die in ihrem Besitz befindlichen Mäntel derart zu ändern sind, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist.

Bei diesem Anlasse werden die Soltysse und Wojte darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen.

10.

Übertretungen der Jagdvorschriften.

1. Jeder An- und Verkauf von Rehfleisch ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder Geldstrafe bis zu 200 K. bestraft.

2. Das Fangen von Wild mittels Fangvorrichtungen, Schlingen u. s. w. wird untersagt.

Zuwiderhandelnde werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, oder Geldstrafe bis zu 300 K. bestraft.

Gendarmerie, Gemeindevorsteher und Soltyse werden beauftragt die Durchführung dieses Befehles zu überwachen und die Übertretungen sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

11.

Wagenverkehr bei Nacht.

Der Verkehr von Frachten-Fuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, ist bis auf Weiteres auf allen Strassen und Wegen des Kreises von 9-h abends bis 6-h früh strenge verboten.

Wagen, die dem Personenverkehre dienen und keine Waren mitführen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit schweren Geldstrafen geahndet.

Die Gemeindevorsteher und Soltysse haben diesen Befehl ortsüblich zu verlautbaren.

12.

Geburtshilfe.

Es ist zur Kenntnis des Kreiskommandos gelangt, dass bei Geburten nicht die approbierten Hebammen, zur Hilfeleistung zugezogen werden.

Die Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, die Einwohner zu belehren, dieselben mögen in eigenem Interesse bei den Geburten die Hilfe der approbierten Hebammen in Anspruch nehmen; die nicht approbierten Hebammen sind darauf aufmerksam zu machen, dass unbefugte Geburtshilfe, gewerbsmässig betrieben, strafbar ist.

13.

Bezug von Arzneimitteln.

Es wird aufmerksam gemacht, dass die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 14 P. 8. auch für die Apotheker gelten und diese bei Bitten um ein Ausfuhrzertifikat für Arzneimittel die Empfehlung des Kreiskommandos bei der Auskunftsstelle vorzuweisen haben.

14.

Strecke Lublin- Lubartów, Lublin- Chełm.

Ab 25. November 1915 wurde in der Strecke Lublin-Lubartów der gesammte Zivilpersonen- und Güterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin-Chełm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

15.

Anzeigen über Tierseuchen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Besitzer von Haustieren, die Gemeinde- u. Ortsvorsteher die Bestimmungen der Kundmachung im Amtsblatte Nr. 6 vom 15. VI. 1915 nicht beachten.

Von manchen Gemeinden werden überhaupt keine Meldungen über das Auftreten vor Tierseuchen erstattet — obwohl in oberwähnter Kundmachung, Anordnungen nebst einer Belehrung getroffen wurden.

Die von den Gemeinden und Ortschaften bestellten Viehbeschauer kommen ihren Pflichten (Amtsblatt Nr. 5, Kundmachung 12, Pkt. 1—6) auch nicht nach.

Dieser Zustand wird mit Rücksicht auf die Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen, weiter nicht geduldet.

Die Gemeindevorsteher, denen das Recht und die Pflicht obliegt ihnen unterstellte Organe wie Soltysse und Viehbeschauer in ihrer Dienstesausübung zu kontrollieren, werden für alle in ihrer Gemeinde vorgekommen Unzukömmlichkeiten zur strengsten, persönlichen Verantwortung gezogen.

In jenen Ortschaften wo keine besonderen Viehbeschauer bestellt wurden — haben den Viehbeschauerdienst die Soltysse zu besorgen.

16.

Bekämpfung der Wut.

Die im Amtsblatte Nr. 10 vom 15. August 1915 Pkt. 17 erlassenen Anordnungen betreffend die Bekämpfung der Hundswut werden erneuert in Erinnerung gebracht.

17.

Holzverkauf und Parteienverkehr im k. u k. Kreisforstamte.

Der Holzverkauf aus den Staatsforsten findet jeden Dienstag von 9—12-h vorm. und von 3—5-h nachm. statt.

Der weitere Parteienverkehr findet jeden Montag von 9—12-h vorm. und jeden Mittwoch von 9—12-h vorm. und von 3—5-h nachm. statt.

18.

Forstfrevel.

Die im Amtsblatte Nr. 14 Absatz 3 verlautbarte Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 6. Oktober 1915 wird folgendermassen ergänzt:

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vor allem auf Grund des Art. 57/7, zur Zuständigkeit der Gemeinde — beziehungsweise der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntniss, oder aber in schlechtem Glauben, bewusst gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

19.

Belehrung.

Es kommt häufig vor, dass zu Behörden und Amtshandlungen vorgeladene Personen zu spät erscheinen.

Diese mussten jedesmal gestraft werden. Ich ermahne dringlich zur Pünktlichkeit, da gegen Saumselige mit strengen Strafen vorgegangen wird.

20.

Bestrafung.

Wegen Nichteinhaltung der Höchstpreise wurden bestraft:

Simon Schönthal, Moses Weisfeld, Chaim Polski, Eizig Jakobsohn, Simon Pińczowski, Freidla Bachtmeier, Judka Gerschinowicz alle aus Miechów mit einer Geldstrafe je zu 100 Kronen.

21.

Urteile.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden folgende Personen bestraft:

1) Josef Slęk, aus Posądra, wegen Verbrechens des Diebstahles, begangen dadurch, dass er aus dem versperrten Stalle des Franz Solarz in Liszkowice, ein Pferd endwendet hat und wegen Vergehens des Betruges, begangen dadurch, dass er den in Choraczyce gefunden Betrag von 50 K. sich zugeeignet hat — mit 10 Monaten verschärften Kerker.

2) Stefan Twardowski, aus Nasiechowice, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltigkeit begangen dadurch, dass er sich dem, ihn im öffentlichen Dienste als Waldseger angestellten Johann Sobczyk, als dieser den Wald durchstreifte, somit in Ausübung seines Dienstes sich befand, in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln mit gewaltsamer Handanlegung widersetzt, indem er sich ihm, ein Messer in der Hand haltend entgegenstellte und als er von dem Heger bei der Hand, in der er das Messer hielt, ergriffen wurde, ihn bei der Entwindung des Messers aus der Hand leicht verletzte, dem Heger sodann einen Stock, denn er in der Hand hielt, entriss und mit diesem auf ihn eindrang, — mit 8 Monaten verschärften Kerker.

3) Franz Wrzesień, aus Charsznica, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, begangen dadurch, dass er während eines Raufhandels die Johanna Pypno, so stark an einen Baum schleuderte, dass sie zu Boden fiel und da sie sich im dritten Monate der Schwangerschaft befand, bei ihr eine Frühgeburt eintrat, welche Misshandlung mit einer Gesundheitsstörung von mehr als zwanzigtägiger Dauer verbunden war — mit 1 Jahre verschärften Kerker.

4) Marianna Gradowska, wegen Verbrechens des Diebstahles begangen dadurch, dass sie in Górka Ko-

ściejowska, aus der Schublade des Peter Budziński, 400 Rubel antwendete, den Schaden jedoch gutmachte, — mit 1 Jahre Kerker.

5) Laurenz Dziadur und Johann Twardowski wegen Verbrechens des Diebstahles, begangen dadurch, dass sie in Igolomia dem Johann Ulicki eine Kuh entwendeten — mit je 6 Monaten schweren verschärften Kerker.

6) Stanislaus Ostróżka, Sołtys in Krzeszówka, wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe begangen dadurch, dass er im Amtslokale der Gemeinde Wielki Książ sich weigerte die Anordnung des k. u. k. Kreiskommandos betreffs Durchführung der Steuerexekutionen durch Beisetzung der Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Ausserdem hat er die anwesenden Sołtysse mit den Worten: »Falls ihr dumm seid, unterschreibt, — ich unterschreibe nicht« zum Ungehorsam gegen eine Behörde angeeifert mit schwerem Kerker in der Dauer von einem Jahre.

22.

Raub.

Am 20. August 1915 um 12-h nachts wurde in Jeżówka Gemeinde Tczyca bei den Eheleuten Johann und Katharina Wójcik durch mehrere maskierte Männer in die Wohnung ein Einbruch versucht, wobei die Täter gegen den Inhaber der Wohnung Schüsse durchs Fenster und durch die Türe abfeuerten, so dass er durch die Fensterglassplitter am Auge verletzt wurde.

Die Räuber drohten dem Johann Wójcik, dass er des Todes sein werde, wenn er ihnen nicht Geld hergebe.

Trotz gepflogener Nachforschungen nach den Tätern ist es bisher nicht gelungen, ihrer habhaft zu werden.

Die nähere Beschreibung der Täter kann nicht erfolgen, weil dieselben maskiert waren und bei der herrschenden Dunkelkeit nicht gut wahrgenommen werden konnten.

Alle Gendarmeriepostenkommanden, Finanzwachorgane und sonstige Sicherheitsbehörden sowie die Einwohner haben alle auf diesen Raubversuch Bezug habenden zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen und Beweismittel sofort dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów zu melden.

23.

Edikt.

Beim hiesigen Militärgerichte erliegt ein Paar Damen- und Kinderschuhe (beide Paare aus Chevreauxleder) dieselben wurden von Helena Cubala und Katharina Rejdak, am 11. August l. J. auf dem Markte in Proszowice, einem dem Namen nach unbekannten Händler entwendet.

Die Bestohlenen werden hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten beim hiesigen Gerichte, wo die Schuhe in Aufbewahrung bleiben, zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist, werden diese Schuhe öffentlich veräussert werden.

24.

Funde.

1) Im Hofe zwischen dem Kloster und der Kirche in Miechów wurde am 14. November nachstehendes Kleingeld gefunden:

4 K. 70 H. in Nickel,
161½ Kopeken in Kupfer,
48 Heller,
35 Kopeken in Silber.

Dieser Betrag befindet sich beim k. u. k. Etappenstationskommando in Miechów und wird nach Abzug des Finderlohnes dem Eigentümer zurückerstattet werden.

2) Am 3. Dezember 1915 wurde in der Ortschaft Strzeżów, Gemeinde Wielko Zagórze eine herrenlose Kuh eingefangen.

Die Kuh ist ungefähr 6 Jahre alt, schwarz mit Stern, Unterbauch weiss, und hat einen weissen Fleck auf dem rechten Hinterfusse.

Die Kuh befindet sich bei Stanislaus Drożdż in Strzeżów.

3) Am 29. September l. J. wurden in der Gemeinde Kozłów zwei herrenlose Stuten grösseren Schlages eingefangen.

Die beiden Stuten sind ungefähr 8 Jahre alt, die eine ist ein Apfelschimmel, die andere braun mit Stern.

Die Stuten befinden sich bei Cäsarius Nowakowski in Kozłów in Verpflegung.

Die Eigentümer werden aufgefordert ihre Eigentumsrechte bei dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów nachzuweisen.

25.

Verlorene Handtasche.

Am 30. November 1915 wurde auf der Strasse nach Miechów Bahnhof eine Handtasche mit einem auf den Namen Marie Naszydłowska ausgestellten Reisepasse, einem grössseren Rubelbetrage, einem goldenen Ringe, Schlüssel und anderen Gegenständen verloren.

Dem Finder dieser Sachen wird ein Finderlohn ausgezahlt.

26.

Kundmachung.

Die Interessenten werden aufmerksam gemacht, dass die Firma Nowak & Jahn, Maschinenfabrik in Prag VII in der Lage ist, eiserne Kolonnenapparate für Spiritusbrennereien zu liefern.

27.

Steckbrief gegen unbekannte Täter!

Am 9. November 1915 gegen 9 Uhr abends wurde Stanislaus Nowakowski auf der Strasse unweit Wielki Książ, am Rande der Waldparzelle Chrusty, von 2 unbekannten Individuen überfallen und zur Herausgabe seines Geldes aufgefordert. Derselbe überreichte ihnen seine Barschaft von 1½ Rubel. Hierauf befahlen ihm die Unbekannten seinen Rock und Schuhe auszuziehen. Nowakowski hat jedoch, als er sich wie zum Ausziehen der Schuhe beugte, mit beiden Händen von der Strasse Sand genommen und denselben den unbekannten Individuen kräftig ins Gesicht geschleudert, worauf sie mit dem Ausruf, sie seien an Augen verletzt, sich entfernten und Nowakowski mit dem Rock und Schuhen die Flucht ergreifen konnte.

Die Personsbeschreibung der Genannten lautet:

Einer von ihnen war von mittelgrosser Statur, rot und dick im Gesicht, trug einen langen gelbblonden Schnurrbart und war als Waldheger angekleidet.

Der Zweite war von grösserer Statur, blass im Gesicht, trug einen schwarzen, struppigen Schnurrbart, angekleidet war er als österreichischer Soldat, seine Aussprache klang der russischen oder lithauischen ähnlich. Beide standen im Alter von 30 bis 35 Jahren.

Die Genannten haben sich hiedurch des Verbrechens des Raubes gem. § 483 MSTG. verdächtig gemacht und werden vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 421 MSTPO. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów, am 25. November 1915.

28.

Amtsblatt.

Die Abnehmer des Amtsblattes, welche mit ihrer Bezahlung hiefür noch im Rückstande sind, werden aufgefordert den entfallenden Betrag d. i. 1 Kr. pro Monat ehebaldigst an der Kassa des Kreiskommandos zu erlegen.

Vom 1. Jänner 1916 an erhalten das Amtsblatt onhe Bezahlung:

1. Alle Pfarrämter.
2. Alle Gemeindeämter.
3. Alle Ortsvorsteher.
4. Alle Rabbinate.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.